

An
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1

Mag. Amina Höfinger
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

amina.hoefinger@bmf.gv.at
+43 1 51433 506008
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.031.693

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. Jänner 2024 unter der Geschäftszahl 2023-0.514.736 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz 2024 – PthG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

- Laut WFA fallen in den Jahren 2027 bis 2028 für das Masterstudium insgesamt Kosten iHv. 45 Mio. Euro an. Es gibt keinerlei Erläuterung hinsichtlich der Bedeckung der zusätzlich bzw. nach dieser Periode anfallenden Kosten, auch im soeben verhandelten Gesamtbetrag der Universitäten gem. § 12 Abs. 2 UG 2002 für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurde die psychotherapeutische Ausbildung nicht berücksichtigt. Die Bedeckung der Kosten wird auch hinsichtlich eines Bachelorstudiums nicht erwähnt.
- Hinsichtlich des Bachelorstudiums gemäß § 11 des Entwurfs des PthG 2024 ist unklar, ob es als ordentliches oder als kostendeckendes außerordentliches Studium/Universitätslehrgang an Universitäten angeboten werden soll. In der WFA

sind die geschätzten Kosten für 500 Studienplätze für das Bachelorstudium von ca. 7,5 Mio. Euro bzw. für 450 Studienplätze in der Höhe von 6,75 Mio. Euro pro Jahr zwar immer wieder im Text angeführt, aber nicht in die finA. aufgenommen. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002; zu Art. 4) ausgeführt, dass die Universitäten bis zu 500 Studienplätze pro Jahr für ein Bachelorstudium gemäß PthG 2024 vorsehen können. Dazu ist ho. die konkrete Regelungsgrundlage insb. hinsichtlich der (Höchst-) Anzahl der möglichen Studienplätze nicht bekannt.

- Die Darstellung der Kosten in der WFA ist unvollständig. Die Bestimmung hinsichtlich des Psychotherapie-Masterstudiums tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft. Auf den Seiten 3 und 4 sind aber 2026 keine finA. angegeben und für 2027 „nur“ 15 Mio. Euro angeführt, wobei am 1. Oktober 2027 bereits der zweite „Jahrgang“ an Studierenden starten wird. Wie hoch sind die konkreten finA. für die Jahre 2026 bis 2028 und ab wann fallen Kosten für das Bachelorstudium an?
- In der „Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ im Anhang der WFA wird auf die Akademisierung der Ausbildung (Bachelorstudium gem. PthG 2024 und Masterstudium in Psychotherapie) nicht mehr eingegangen. Auch die personellen Auswirkungen werden nicht dargestellt. Dies wäre einzuarbeiten.
- Im Hinblick auf die nicht vorhandenen Personal- oder räumlichen Ressourcen der Universitäten ist nicht nachvollziehbar, in welcher Form und wann der Aufbau der Studiengänge erfolgen soll und wann diese voll ausgebaut sein sollen.
- Den Änderungen des UG 2002 sind keine Inkrafttretensbestimmungen angeschlossen. Daher wäre das Inkrafttreten der Bestimmungen des UG 2002 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt anzunehmen (und nicht erst ab 1. Oktober 2026 gemäß Entwurf des PthG 2024).
- Es wäre die Lokalisierung der Mittel für das Berufsspezifische Gremium und des Musiktherapiebeirates (UG und DB) in der WFA darzustellen.
- Der Vollständigkeit halber wird eine redaktionelle Überarbeitung angeregt. So wären Formulierungen, wie „die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin bzw. der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister“ und „das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium“ durchgängig zu verwenden bzw. dahingehend zu ändern.

Darüber hinaus wird angeführt:

Zu § 31 PthG 2024 (Normtext)

Absatz 2 sollte wie folgt lauten:

„(2) Über den absolvierten Anpassungslehrgang oder die absolvierte Eignungsprüfung ist eine Bestätigung von der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft auszustellen. Die Bestätigung ist zu unterzeichnen und mit der Stampiglie der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu versehen oder **muss eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten** ~~elektronisch zu signieren iSd Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016 idF BGBl. I Nr. 27/2019.~~“

Zu § 31 PthG 2024 (Erläuterungen)

Der Absatz sollte wie folgt lauten:

„Über die absolvierten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Bestätigung von der Ausbildungseinrichtung auszustellen, die zu unterzeichnen und mit Stampiglie **zu versehen ist** oder eine **qualifizierte elektronische Signatur enthalten muss** ~~elektronischen Signatur zu versehen ist (Abs. 2).~~“

Zu § 20 Abs 5 PthG 2024 (Erläuterungen)

Der Absatz sollte wie folgt lauten:

„Der vorgesehene Mindestinhalt einer Teilnahmebestätigung (Abs. 5) umfasst den Namen des Veranstalters, die Bezeichnung der Veranstaltung, den Namen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, das Veranstaltungsdatum, die Anzahl der Fortbildungseinheiten sowie die Unterschrift des Veranstalters und Stampiglie oder dessen **qualifizierte elektronische Signatur** ~~Unterschrift im Sinne des Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016.~~“

Zu § 43 PthG 2024 (Erläuterungen):

Der Absatz sollte wie folgt lauten:

„Das Recht auf Auskunft beinhaltet nur die bloße Mitteilung von Daten über die erbrachten Leistungen und nicht die tatsächliche Einsicht in die Unterlagen und ist somit vom Einsichtsrecht in die Dokumentation (§ 44 Abs. 2) zu unterscheiden. Empfehlenswert ist es, Auskünfte in der Regel nur mündlich in einem persönlichen Gespräch mit der bzw. dem Auskunftsberechtigten zu erteilen. Grundsätzlich erfolgt die Auskunft schriftlich und entsprechend dem Transparenzgebot (Art. 12 Abs. 1 DSGVO) in einer kompakten, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form. Auf Verlangen der bzw. des Betroffenen ist auch eine mündliche Auskunftserteilung möglich. Erforderlich hierfür ist der zweifelsfreie Nachweis der Identität der betroffenen Person. Unter folgenden

Voraussetzungen kann die Auskunft jedoch per Telefon, per Fax oder E-Mail erfolgen: Sicherstellung der Identität bzw. Authentizität der bzw. des Anfragenden (z.B. Verifizierung durch Rückruf), Sicherstellung, dass die Information nur dieser erhält (z.B. nicht allgemein zugängliches Fax) und **Geltendmachung des Rechts auf Auskunft mittels elektronische Unterschrift (Signatur qualifizierter elektronischer Signatur).**“

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 6. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt